

4. Ist die Wechselfähigkeit einer Ausländerin, welche im Inlande eine Wechselverbindlichkeit durch Acceptation eines an einem ausländischen Orte domizilierten Wechsels übernimmt, nach den Gesetzen des Erfüllungsortes oder des Ortes des Vertragsabschlusses zu beurteilen? Einrede der mangelnden Autorisation des Ehemannes zum Wechselaccepte nach französischem Rechte.

Allgem. deutsche W.D. Art. 84.

III. Civilsenat. Urtr. v. 16. October 1885 i. S. F. v. B. zu B. (Bekl.)
w. A. L. daf. (Pl.) Rep. III. 290/85.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Die Beklagte, der Staatsangehörigkeit nach Französin mit dem Wohnsitze zu Paris, acceptierte während ihres Aufenthaltes zu Wiesbaden einen von B. F. Sch. daselbst unterm 15. Mai 1884 ausgestellten, auf sie gezogenen, am 1. September 1884 bei der Bank von Paris zahlbaren Wechsel über 50 000 Franken. Dieser Wechsel ging durch Indossament auf den jetzigen Kläger über, welcher am Domizilorte rechtzeitig mangels Zahlung Protest erheben ließ.

Kläger belangte nunmehr die Beklagte vor dem Landgerichte zu Wiesbaden auf Zahlung der Wechselsumme mit Zinsen und Kosten. Die Beklagte schützte einredeweise vor, daß sie sich nach dem zur Anwendung zu bringenden französischen Rechte ohne Einwilligung ihres Ehemannes wechselrechtlich nicht habe verpflichten können, während Kläger demgegenüber auf Art. 84 W.D. sich bezog.

Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen, indem sie davon ausging, daß die Ausnahmebestimmung des Art. 84 W.D. im vorliegenden Falle nicht zutrefte, da der Aussteller und die Acceptantin des Wechsels inhaltlich des demselben beigefügten Domizilvermerkes festgesetzt hätten, daß die Wechselverbindlichkeit in Paris erfüllt werden solle; die Kontrahenten hätten sich mithin dem Rechte des Erfüllungsortes vertragsmäßig unterworfen, und es sei der in Art. 84 W.D. als Regel vorangestellte Rechtsgrundsatz entscheidend, daß das ausländische Recht auch von dem inländischen Richter angewendet werden müsse, sobald das zu beurteilende Rechtsverhältnis seinem Wesen nach dem ausländischen Rechtsgebiete angehöre. Nach französischem Rechte (Code civil Art. 217. 594.

Art. 1427, Code de commerce Art. 113) könne aber die Ehefrau ohne Autorisation ihres Ehemannes keine die Grenzen bloßer Verwaltung überschreitende Rechtsgeschäfte vornehmen, sich namentlich nicht wechselmäßig verpflichten.

Auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. das erstinstanzliche Erkenntnis abgeändert und die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt.

Hiergegen hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage auf Wiederherstellung des Landgerichtsurteiles.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Art. 84 W.O. stellt zunächst den Grundsatz auf, daß die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, nach den Gesetzen des Staates, welchem derselbe angehöre, beurteilt werden solle; er fügt aber hinzu, daß ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet werde, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig sei. Diese letztere, im öffentlichen Interesse zu Gunsten des Wechselgläubigers eingeführte Ausnahmebestimmung läßt ihrem Wortlaute nach zwar die Auslegung zu, daß sie sich nur auf solche Wechselverbindlichkeiten eines Ausländers erstrecke, welche im Inlande eingegangen und zu erfüllen sind; allein nach der Entstehungsgeschichte und dem Grunde des Gesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß derjenige Ort, an welchem der Wechsel ausgestellt wurde, also der Ort des Vertragsabschlusses, ohne Rücksicht auf den Erfüllungsort, für die Wechselfähigkeit des im Inlande kontrahierenden Ausländers entscheidend sein soll. Man erwog nämlich in der Leipziger Wechselkonferenz:

„daß im Wechsel- und überhaupt im Handelsverkehre die Regel des Civilrechts: *quisquis debet gnarus esse conditionis ejus cum quo contraxerit*, ohne Störung des Verkehrs nicht anzuwenden sei, daß ein Ausländer, welcher im Inlande kontrahiere, sich den Gesetzen des Inlandes unterwerfe, daß die Einführung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung eine gleichmäßige Regelung des Wechselverkehrs bedinge, hiervon aber auch abgesehen, es keineswegs eine Verletzung des materiellen Rechtes sei, wenn ein Staat seinen Angehörigen nicht zumuten will, die Dispositionsfähigkeit einer im Inlande

sich obligierenden Person nach Maßgabe des ausländischen Rechtes zu prüfen, bevor sie sich mit derselben in Verträge einließen; sofern es überhaupt der Fall sei, daß der inländische Richter angegangen werden werden könne, werde letzterer nach seinen Gesetzen Recht zu sprechen haben und sein Urteil durch Eingriff in das im Inlande befindliche Vermögen des Ausländers vollstrecken; vorzüglich im Gebiete des Handelsrechtes müsse man von diesen Grundsätzen ausgehen, wenn Deutschland nicht offenbar gegen andere Nationen, gegen Frankreich, England, Amerika u. s. w. sich zurücksetzen wolle.“

Vgl. Thöl, Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz zu den §§. 76 und 77 des Entwurfes einer Allgem. Deutschen W.D. S. 154.

Liegt es hiernach in der Absicht des Gesetzes, den Angehörigen nichtdeutscher Staaten, welche sich im Inlande wechselmäßig verpflichtet haben, die Berufung auf ihre Wechselunfähigkeit nach dem Rechte ihres Staates vor deutschen Gerichten abzuschneiden, so hat der Berufungsrichter mit Recht ausgesprochen, daß im vorliegenden Falle bei der feststehenden Thatsache der Vollziehung des Wechselacceptes im Inlande die Wechselfähigkeit der Beklagten nicht nach französischem Rechte, sondern nach den Gesetzen des Vertragortes (Wiesbaden) zu beurteilen sei.

Daß die nach Art. 84 Satz 2 W.D. nach ihren subjektiven Voraussetzungen einmal begründete Wechselverpflichtung der Beklagten nicht durch spätere Ereignisse, insbesondere nicht dadurch geändert werden konnte, daß der Wechsel durch Indossament auf den jetzigen, zu Paris domizilierten Kläger übergegangen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Beklagte hat zur Begründung der Revision vorzugsweise geltend gemacht, daß der Art. 84 W.D. voraussetze, daß die Kontrahenten nicht die ganze Wechselobligation dem ausländischen Rechte hätten unterwerfen wollen und wirklich unterworfen hätten; werde eine derartige vertragmäßige Unterwerfung außerhalb der Wechselurkunde vereinbart oder gehe solche aus dem Domizilvermerke des Wechsels selbst hervor, wie dies hier der Fall sei und überdies von dem ersten Richter ausdrücklich festgestellt werde, so komme die in jenem Artikel aufgestellte Interpretationsregel nicht zur Anwendung.

Diese Argumentation verkennt das Wesen des in Art. 84

W.D. aufgestellten Rechtsfages. Nicht um eine Interpretationsregel für den Willen der Parteien handelt es sich hierbei, sondern um eine aus rechtspolitischen Gründen für notwendig erachtete zwingende Vorschrift, welche, weil sie öffentlich-rechtlicher Natur ist, der Vereinbarung der Kontrahenten keinen Raum läßt.

Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß es unzutreffend ist, wenn sich der erste Richter zur Unterstützung seiner Ansicht über die Anwendbarkeit des französischen Rechtes auf die Entscheidungen des Reichsgerichtes

Bd. 1 Nr. 51, Bd. 2 Nr. 6 und Bd. 6 Nr. 5 der Entsch. in Zivilsachen, sowie bei Seuffert Archiv Bd. 35 Nr. 37 bezieht. Denn dort ist überall nur von der Kollision der Gesetze bei der Einrede der Wechselverjährung die Rede, eine Frage, welche mit der hier zu entscheidenden offensichtlich nichts gemein hat."